

**Satzung der Verbraucherzentrale Thüringen e.V.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.07.1990, zuletzt geändert in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung am 18. November 2020.

**§ 1****Name, Sitz, Gebiet**

(1) Der Verein führt den Namen

„Verbraucherzentrale Thüringen e.V.“

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte beim Amtsgericht Erfurt.

(2) Sitz der Verbraucherzentrale Thüringen e.V. (VZTh e.V.) ist Erfurt.

**§ 2****Vereinszweck**

(1) Die VZTh e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die auf die Wahrnehmung und Verwirklichung humanistischer, sozialer, kultureller oder ökologischer Interessen der Bürger gerichtet ist.

(2) Sie nimmt eine marktbeobachtende Stellung aus Verbrauchersicht wahr. Sie nimmt Verbraucherinteressen wahr und fördert den Verbraucherschutz. Dadurch sorgt sie dafür, dass die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft gestärkt wird und trägt zu einer nachhaltigen Verwirklichung bei.

(3) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:

- (a) Mitwirkung bei Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaftsorganisationen sowie bei Anbietern für die Interessen und Rechte der Verbraucher unter Berücksichtigung des Allgemeinwohles,
- (b) Schaffung geeigneter Einrichtungen, die der objektiven Unterrichtung und Unterstützung der Verbraucher in der sozialen Marktwirtschaft im Europäischen Binnenmarkt dienen,
- (c) Aufklärung der Verbraucher zum wettbewerbsfördernden Verhalten und zur aktiven Mitarbeit im Wirtschaftsablauf,
- (d) außergerichtliche Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen,
- (e) Vertretung von Verbrauchern vor Schieds- oder Einigungsstellen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen,

- (f) die Rechte der Verbraucher wahrzunehmen und Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht, das AGB-Recht und andere dem Schutz des Verbrauchers dienende gesetzliche Bestimmungen, auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen im Inland sowie, soweit erforderlich, im grenzüberschreitenden Bereich zu verfolgen,
- (g) die Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
- (h) Führen von Musterfeststellungsklagen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs.
- (i) sonstige, dem Zweck entsprechende Maßnahmen einschließlich entgeltpflichtige, persönliche, telefonische und schriftliche Beratungen sowie Verkauf von Informationsmaterialien im Rahmen der Beratung.

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur juristische und natürliche Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben der Vereinigung zu fördern und in ihrem Sinne zu wirken. Angestellte der VZTh e.V. können keine Mitgliedschaft erwerben.

Personen, die sich besonders verdient um die VZTh e.V. gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten nach § 5 Abs. 2, abweichend davon aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (weder aktiv noch passiv). Sie können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ehrenmitglieder bekommen eine Urkunde und müssen keinen Vereinsbeitrag nach § 5 Abs. 3 entrichten.

- (2) Über Aufnahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, über Beschwerden über die Vorstandsentscheidung die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in dem Verein ist nicht übertragbar und nicht erblich.
- (4) Die Vertreter juristischer Personen haben bei Wahlen und Abstimmungen 3 Stimmen, die natürlichen Personen 1 Stimme.

## § 4

### **Beendigung und Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt:  
Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft mit 6-monatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) durch Ausschluss:  
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes. Dieses ist nur möglich, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins im groben Maße verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, sich bei der Einrichtung der VZTh e.V. zu bedienen. Das Nähere regelt eine Nutzungsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und bei der Erfüllung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen festen Vereinsbeitrag, der in Abhängigkeit von den Aufwendungen durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt wird.

## § 6

### **Struktur, Organe, Beirat**

Struktur:

- (1) Der Tätigkeitsbericht des Vereins umfasst die Verbraucherberatung und –information sowie –vertretung.

Für diese Tätigkeitsbereiche werden im Freistaat Thüringen eine Geschäftsstelle und Verbraucherberatungsstellen eingerichtet.

Die Verbraucherzentrale Thüringen e.V. bietet durch die Nutzung der neuen Medien über die Landesgrenzen hinaus Informationen und Beratungen an.

Darüber hinaus kann die VZTh e.V. im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Trägerin einer Schlichtungsstelle sein bzw. sich als Trägerin an einer Streitschlichtungsstelle beteiligen. Voraussetzung ist die strikte Neutralität der Streitschlichtungsstelle. Weiter ist sicherzustellen, dass der Haushalt der VZTh e.V. und der Haushalt der Streitschlichtungsstelle strikt getrennt sind.

(2) Die Organe der VZTh e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der besondere Vertreter nach § 9 Nr. 6

(3) Die VZTh e.V. kann einen Beirat bestellen (§ 11).

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der VZTh findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand lädt, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail an die letzte vom Mitglied an den Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse beziehungsweise auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds per einfachen Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefs.
- (3) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem, während der Mitgliederversammlung, nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort (Zugangsdaten) zugänglichen virtuellen Raum. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung real oder im Onlineverfahren erfolgt, trifft der Vorstand.
- (4) Im Onlineverfahren werden die jeweils für die aktuelle Versammlung gültigen Zugangsdaten mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 72 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Brief an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefs drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Der Betreiber des Onlineraumes muss seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union haben. Die Einhaltung des Europäischen Datenschutzes muss gewährleistet sein.
- (5) Der Vorstand kann entscheiden, dass eine hybride Mitgliederversammlung (sowohl real als auch virtuell) durchgeführt werden soll. Die Mitglieder teilen dem Vorstand dann bis spätestens drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mit, ob sie im Onlineverfahren oder real an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen. Die Mitglieder, die im Onlineverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmen wollen, erhalten den Zugang gemäß § 7, Abs. 4.

Die Form der Abstimmungen erfolgt in entsprechender Anwendung von § 7, Abs. 10. Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitglieder die im Onlineverfahren an der Mitgliederversammlung teilnehmen der Mitgliederversammlung ohne Einschränkungen folgen und ihre Rechte wahrnehmen können.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des Mitgliederbestandes teilnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist auf besonderen Antrag einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren vorläufige Tagungsordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.
- (8) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
- (9) Die Abstimmung über Anträge in der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (10) Die Abgabe der Stimme erfolgt bei realer Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder. Im Onlineverfahren erfolgt die Stimmabgabe entweder durch Nutzung eines Abstimmungs-Tools, sofern dies möglich ist, oder per E-Mail an eine autorisierte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die ein Stimmrecht übertragen bekommen haben, nehmen dieses wahr. Sofern die teilnehmenden Mitglieder einstimmig einverstanden sind, kann auch ein im virtuellen Raum bereitgestellter Chat-Bereich genutzt werden.
- (11) Über die Sitzung und der darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Mitgliedern spätestens mit Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzusenden ist. Es ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die wichtigen Angelegenheiten der VZTh e.V.. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Genehmigung des Haushaltsplanes
- (3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (4) Bestimmung der Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (5) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
- (6) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- (7) Bestellung von Rechnungsprüfern
- (8) Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes

- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- (10) Entzug der Mitgliedschaft
- (11) Beschlüsse über Auflösung des Vereins

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Verein wählt den Vorstand durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern:
- Vorsitzender
  - Stellvertreter des Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - 2 Vorstandsmitglieder
  - 2 – 4 weitere Vorstandsmitglieder, abhängig von der Mitgliederzahl.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt gemäß den Vorgaben von § 7 Absatz 2. Bei einer ausschließlich realen Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Vorstandes auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Wege der Blockwahl gewählt werden.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in seiner konstituierenden Sitzung. In dieser Sitzung beschließt der Vorstand auch über seine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand bei Bedarf während seiner Amtszeit geändert werden.

Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der laufenden Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung neue Mitglieder für die ausgeschiedenen Mitglieder wählen.

Die Mitgliederversammlung muss neue Vorstandsmitglieder wählen, wenn der Vorstand nach dem Ausscheiden der Mitglieder nicht mehr beschlussfähig ist. Die Amtszeit der neuen Mitglieder endet mit Ablauf der laufenden Amtsperiode.

Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der gewählte Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Die VZTh e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und durch dessen Stellvertreter. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB. Seine Aufgaben sind insbesondere die Leitung der Verwaltung und die Personalführung. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Die Haftung durch den Vorstand, Geschäftsführer und seine Mitglieder gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

- (6) Die Vorstandssitzung erfolgt real oder virtuell. Sie kann auch als Telefonkonferenz erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## § 10

### **Aufgaben des Vorstandes**

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- (1) Die Umsetzung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen.
- (3) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Bestellung des Geschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (5) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge für Mitglieder.
- (6) Er beruft die Mitglieder des Beirates (§ 11).
- (7) Die Entlastung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.
- (8) Die Kassen- und Buchführung des Vereins.
- (9) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 2).

## § 11

### **Beirat**

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus Persönlichkeiten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung, die im Freistaat Thüringen ansässig sind. Das für die VZTh e.V. zuständige Ministerium des Freistaates Thüringen kann in den Beirat einen Vertreter entsenden. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben.
- (2) Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nicht.
- (3) Der Beirat wird für die Dauer von 3 Jahren berufen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.
- (4) Die Beiratssitzung erfolgt real oder virtuell. Sie kann auch als Telefonkonferenz erfolgen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
- (5) Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung der VZTh e.V. Vorstand, Geschäftsführer und Mitarbeiter wenden sich bei Bedarf direkt an diejenigen Mitglieder des Beirats, die für die zu entscheidende Frage besonders fachkundig sind.

- (6) Der / die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.
- (7) Die Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben beratende Stimme.
- (8) Der/die Vorsitzende des Beirats nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil. Er / sie hat beratende Stimme. Andere Mitglieder des Beirats können eingeladen werden, soweit Themen anstehen, die die besondere Sachkunde des betreffenden Beirats-Mitglieds erfordern.

## **§ 12**

### **Finanzierung**

- (1) Nach Anerkennung als gemeinnütziger Verein erfolgt die Finanzierung der VZTh e.V. überwiegend über finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Eigeneinnahmen und Spenden sind möglich, auch über Fundraising, solange mindestens der § 2 beachtet wird.
- (2) Mit der Anerkennung besteht nach dem geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften Anspruch auf steuerrechtliche Vergünstigungen.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden in die Finanzierung der Vereinsarbeit einbezogen.

## **§ 13**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen des BGB nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des in der Satzung niedergelegten Zwecks fällt das Vermögen an den Freistaat Thüringen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der VZTh e.V. wurde am 21.03.1990 errichtet und mehrfach, zuletzt am 18.11.2020, geändert.